

Datenschutzreglement

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8.3.2010

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986
- die Gemeindeordnung vom 10. März 2008

nachfolgendes

Datenschutzreglement

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindeorgane.

Listen a) Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Gemeinde darf ausschliesslich im Rahmen von Art. 5 und 6 systematisch geordnete Daten (Listen) an private Personen und Gruppierungen bekanntgeben.

- a) die Empfängerin oder den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe. Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 3 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 4 ¹ Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte. Dieses Verzeichnis enthält Angaben über

² Neben der Datensperre für Listenauskünfte kann jede Person von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten gegenüber Einzelauskünften an private Personen entweder generell oder mit spezieller Begründung gebührenfrei sperrt. Es muss ein schützenswertes Interesse nachgewiesen werden.

³ Die ersuchende Person erhält von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung eine Rückmeldung (schriflich oder elektronisch) über den Vollzug der Datensperre.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 5 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

e) aus anderen Datensammlungen

- **Art. 6** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben:
- a) Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson,
- b) Listenauskünfte aus dem Gewerberegister. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse.

f) Gebühren

Art. 7 ¹ Listenauskünfte werden nach Zeitaufwand (Aufwandgebühr I) gemäss Gebührentarif der Gemeinde verrechnet.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

- **Art. 8** ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 5 Abs. 1 bekanntgeben
- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel.
- d) Sprache.

Zuständigkeiten

Art. 9 Die Zuständigkeiten im Bereich Datenschutz und Information richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetztes.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

² Listenauskünfte an politische Parteien und Ortsvereine erfolgen im Sinne einer Unterstützung einmal jährlich unentgeltlich.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

³ Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr im Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem zusammen mit der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung dafür besorgt, dass Behördemitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde ausserhalb der Gemeinderäume mit sich bringt.

Einsicht in eigene Akten

Art. 11 ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

Berichtigung der Daten und weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

Behandlungsfrist

Art. 13 Gesuche um Auskunft und Einsicht sind innert 30 Tagen durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung zu behandeln.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt auf 1. April 2010 in Kraft.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 2'000 Franken.

⁴ Die Aufsichtsstelle erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

² Die Gebührenfreiheit, bzw. Gebührenpflicht richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gebührenverordnung.

³ Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührentarif der Gemeinde verrechnet.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunfterteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 8. März 2010 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Vogt

Öliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. Februar 2010 bis 8. März 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 5 vom 4. Februar 2010 und Nr. 9 vom 4. März 2010 bekannt.

Oberdiessbach, 9. März 2010

Der Gemeindeschreiber:

O. Zbinden